

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 1. Juni 1866.)

Der Bundesrath hat dem Hrn. Commandeur Giovanni Domenico Bruno, Advokat, den S. M. der König von Italien am 4. April d. J. zum dortseitigen Generalkonsul für den Kanton Tessin, mit Sitz in Lugano, ernannt, das Exequatur in dieser Eigenschaft ertheilt.

(Vom 4. Juni 1866.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sollen die sieben halben Guidenkompanien der Reserve, mit Ausnahme derjenigen Kompanie von Tessin, welche bisher immer als Auszüglerkompanie behandelt wurde, zu einem außerordentlichen Wiederholungskurs von 10 Tagen auf den 18. dieses Monats nach Winterthur einberufen werden.

Für Durchführung der neuen Bewaffnung unserer Infanterie hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. I

„Unterm 5. Dezember 1864 *) haben wir den Beschluß gefaßt, es seien die neuen Infanteriegewehre an die Kantone nach Maßgabe des Fortschreitens der Fabrikation im Verhältniß der gewehrtragenden Mannschaft des Bundeskontingents (nach Abzug der bereits mit Jägergewehren bewaffneten Mannschaft) zu verabfolgen.

„Indem das eidgenössische Militärdepartement den Militärbehörden der Kantone jene Schlußnahme mit Kreis Schreiben vom 15. Dezember 1864 zur Kenntniß brachte, empfahl es den Kantonen in unserm Auftrage, indem es immerhin ihrem Ermessen anheimgestellt wurde, mit

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1864, Bd. III, S. 246.

der Bewaffnung ganzer Bataillone vorzugehen, den Bundesbeschluß betreffend die Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung vom 31. Heumonath 1863 in der Weise zu vollziehen, daß mit der Bewaffnung der II. Jägerkompagnien mit dem neuen Infanteriegewehr begonnen werde.

„Die heutige allgemeine Lage und die Möglichkeit eines allfälligen Aufgebotes lassen es nun doppelt wünschenswerth erscheinen, daß die Kantone so viel als möglich in gedachter Weise verfahren. Nachdem nun einmal in allen Infanteriebataillonen des Auszugs Gewehre zweierlei Kalibers vorhanden sind und die gegenwärtig verfügbare Zahl neuer Infanteriegewehre nicht ausreicht, alle Bataillone des Auszugs mit solchen zu versehen, so kann dem waltenden Uebelstande nur dadurch einigermaßen begegnet werden, daß die vorhandenen Gewehre wenigstens so viel als möglich auf die Bataillone des Auszugs gleichmäßig vertheilt, beziehungsweise eben vorläufig die II. Jägerkompagnien mit dem neuen Infanteriegewehre versehen werden.

„Dadurch werden alle taktischen Einheiten des Auszugs der Infanterie gleich gehalten, und die Behörden begegnen von vornherein dem Mißmuthen, der in ernsteren Zeiten unter den Truppen sich geltend machen müßte, wenn die einen Bataillone besser bewaffnet wären als die andern. Wir erreichen dadurch, daß wenigstens diejenigen Kompagnien mit weittragenden Waffen versehen sind, welchen in erster Linie der Tirailleurdienst obliegt, und endlich erreichen wir dadurch, daß alle betreffenden Caïssons in der Linie und in den Parks im gleichen Verhältnisse mit Munition beiderlei Kalibers dotirt sind und demgemäß jede Einheit in jedem Caïsson die ihr zudienliche Munition findet, ein Umstand, der von unberechenbarem Vortheil sein kann.

„Indem wir denjenigen Kantonen, deren Verhältnisse es gestatten, den obigen Erwägungen Rechnung zu tragen, dieselben zur Berücksichtigung empfehlen, sprechen wir uns nachdrücklich dahin aus, daß wir den übrigen Kantonen, welche vorziehen, die Prelatgewehre bataillonweise gegen neue Infanteriegewehre auszutauschen, dafür vollständig freie Hand lassen.

„Wir lassen demgemäß, in Bestätigung unsers Kreisschreibens vom 7. Mai l. J. *), womit wir die Auswechslung der kleinen Kamine bei den Infanteriegewehren uod Stuzern angeordnet haben, folgende weitem, auf die Bewaffnung der Infanterie bezüglichen Weisungen an Sie ergehen:

„1. Den mit dem Järgergewehr bewaffneten Kompagnien des Bundesauszuges ist diese Waffe bis auf weitere sachbezügliche Schlußnahmen der Bundesversammlung zu belassen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band I, Seite 656.

„2. Das neue Infanteriegewehr ist in erster Linie je nach dem Ermessen der Kantone entweder bataillonsweise den übrigen Kompagnien der Bataillone des Auszugs oder den II. Jägerkompagnien des Auszugs abzugeben.

„3. In keinem Falle dürfen an einzelne Füsilierkompagnien im Bataillonsverbande neue Gewehre abgegeben werden, wenn nicht die sämtlichen Füsilierkompagnien des betreffenden Bataillons damit versehen werden können. Eben so wenig ist es gestattet, an die Leute einer und derselben Kompagnie Gewehre zweierlei Kalibers (Prelat-Gewehre und neue Infanteriegewehre) abzugeben.

„4. An die Reserve hat die Abgabe der neuen Infanteriegewehre bataillonsweise und erst dann zu geschehen, wenn sämtliche Auszugsbataillone des betreffenden Kantons mit Gewehren kleinen Kalibers versehen sind.

„5. Bei den Stuzern und Järgergewehren soll so bald als möglich die für das neue Expanfivgeschöß passende Einteilung des Absehens bewerkstelligt werden. Das eidgenössische Militärdepartement wird den kantonalen Militärbehörden darüber feinerzeit die weiteren Mittheilungen machen.

„6. Die Taschenmunition für die mit dem Gewehr kleinern Kalibers versehene Mannschaft beträgt 60 Patronen mit 84 Kapseln (Ordonnanz vom 20. Mai 1864) und für die mit dem Prelatgewehr versehene Mannschaft 40 Patronen.

„7. Für ganze oder halbe Bataillone, bei denen zwei oder nur eine Kompagnie mit Gewehren kleinen Kalibers bewaffnet sind, ist jeder Caïsson nach der Vorschrift vom 16. September 1859 mit den beiderlei Munitionsgattungen zu verladen.

„8. Für ganze und halbe Bataillone, welche vollständig mit Gewehren kleinen Kalibers versehen sind, sind die Caïssons und Halbcassons auch vollständig mit Patronen und Kapseln nach Ordonnanz von 1864 zu beladen.

„9. Der Munitionsinhalt eines Scharfschützencaïssons soll der nämliche sein, wie derjenige eines Infanteriehalbcassons nach Vorschrift von 1864, § 27 und 33.

„10. Die in die Divisions- und Depotparcs zu stellenden ganzen oder halben Caïssons sind vollkommen in gleicher Weise und mit derselben Munitionsgattung zu beladen, wie die Caïssons der Linie, welche den Bataillonen u. s. w. direkt folgen.

„11. Schließlich sprechen wir Ihnen den dringenden Wunsch aus, für den Fall, daß der Bund über die Landwehr verfügen müßte, bis auf Weiteres die Landwehrebataillone so viel als möglich mit glatten Perkussionsgewehren und zugehöriger Munition zu versehen und da,

wo Steinschloßgewehre nicht ausgetauscht werden können, dafür Sorge zu tragen, daß nur dazu passende Munition ausgetheilt und mitgeführt werde.

„Indem wir auf genaue Vollziehung dieser Vorschriften rechnen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtshutz zu empfehlen.“

Der Bundesrath wählte

(am 1. Juni 1866)

als Posthalter in Baulmes (Waadt): Hrn. Charles Joseph Dériaz,
von dort;

(am 4. Juni 1866)

„ Postkommiss in Zürich: Hrn. Johann Albert Schwanf, von Altnau (Thurgau), bish. Gehilfe auf dem Hauptpostbureau Zürich;

(am 6. Juni 1866)

„ Adjunkt des Direktors der Reparaturwerkstätte in Thun: Hrn. Albert Greßly, von Bärtschwil (Solothurn), Artillerie-Lieutenant.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1866
Date	
Data	
Seite	5-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 123

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.